

- Beschluss**
- Wahl**
- Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 61/002/2018

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Barenberg, Sabine	Datum: 05.02.2018 Az.: 61
--	------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz	22.02.2018	Kenntnisnahme

Verwendung von Ersatzgeld

- | | | | |
|-----------------------------|-----------------------------|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

Der Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Barenberg, Sabine	Datum: 05.02.2018 Az.: 61
--	------------------------------

Verwendung von Ersatzgeld

1. Grundsätzliches

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 31 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) Maßnahmen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Hierzu gehören z.B. bauliche Anlagen im Außenbereich, Aufschüttungen, Abgrabungen, Entwässerungen, der Ausbau von Gewässern, die Beseitigung von landschaftsprägenden Hecken, Baumreihen, Alleen und Streuobstwiesen, die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes.

Verursacher von Eingriffen in Natur und Landschaft sind nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW verpflichtet, entweder einen Ausgleich (z.B. Bereitstellung einer Ausgleichsfläche zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen) zu schaffen oder ein von der unteren Naturschutzbehörde festgesetztes Ersatzgeld für ökologische Maßnahmen zu zahlen.

Ersatzgeld nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist gem. § 31 Abs. 4 LNatSchG NRW an denjenigen Kreis als untere Naturschutzbehörde zu entrichten, in dem der Eingriff durchgeführt wird. Es muss zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden. Entscheidungen über die Verwendung von Ersatzgeld werden durch die unteren Naturschutzbehörden getroffen. Zu den Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 7 BNatSchG (Ersatzzahlung) können auch entsprechend geeignete Maßnahmen des ökologischen Landbaus gehören. Für die Verwendung der Ersatzgelder stellen die unteren Naturschutzbehörden Listen auf; diese können durch aktuell notwendige Maßnahmen modifiziert werden. Die Listen sind dem Naturschutzbeirat vorzustellen. Die aktuelle Liste wurde dem Naturschutzbeirat des Kreises Mettmann in der Sitzung am 31. Januar 2018 vorgestellt.

Gem. § 34 Abs. 2 LNatSchG NRW führen die unteren Naturschutzbehörden ein Ersatzgeldverzeichnis. Das Ersatzgeldverzeichnis ist den höheren Naturschutzbehörden alle vier Jahre von den unteren Naturschutzbehörden ihres Bezirks zuzuleiten.

2. Aktueller Sachstand

Im Kreishaushalt werden seit Jahren Ersatzgelderleistungen aus naturschutzrechtlichen Anlässen vereinnahmt und für die von der unteren Naturschutzbehörde vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen verwendet. Diese Ersatzgelder zählen zu den gebundenen Mitteln des Kreishaushalts und weisen zum Jahresbeginn 2018 einen Bestand von rd. 1,3 Mio. € auf.

3. Ersatzgeldprojekte

Ersatzgeldprojekte sind in der Regel langfristig angelegt, die meisten wurden bereits vor Jahren begonnen. Das Gesamtvolumen der entsprechend geplanten Naturschutzprojekte beträgt **1.677.260,31 Euro**. In den vergangenen vier Jahren wurden für diese Projekte bereits insg. **552.264,42 €** verausgabt; die verbleibenden **1.124.995,89 Euro** sind fest eingeplant.

Bei dem derzeitigen Gesamtbestand der zweckgebunden einzusetzenden Mittel in Höhe von **1.319.358,86 €** stehen damit noch rd. **195.000 €** Euro Ersatzgeld für anderweitige Naturschutzmaßnahmen bzw. -projekte zur Verfügung.

Einzelheiten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Projekt	Ansatz pro Projekt (in €)	Bereits eingesetzte Mittel im Vierjahres- rückblick (in €)	Ab 2018 noch ge- bundene Mittel für laufende und lang- fristige Projekte (in €)
Görscheider Wiesen	75.701,00	45.866,10	29.834,90
Götzenberg	220.332,45	32.818,98	187.513,47
Kesselsweier	85.000,00	30.085,09	54.914,91
Hildener Heide	65.000,00	23.168,31	41.831,39
Sandgrube Bruchhausen	120.000,00		120.000,00
Further Moor	50.000,00	12.487,07	37.530,19
Ittertal	20.000,00	1.337,00	18.663,00
Klingenberger	40.886,85	16.474,68	24.412,17
Ökologische Maßnahmen auf den Flächen des Eiszeitlichen Wildgeheges	161.000,00	2.846,09	158.153,91
Sonstige Maßnahmen z.B.: -Entschädigung im Wald -Durchlässigkeit der Düs- sel/Winkelsmühle -Ankauf von Flächen	320.000,00	136.861,11	183.138,89
Maßnahmen in Zusammenar- beit mit dem BRW (Umsetzung Wasserrahmenricht- linie)	274.020,00	211.383,26	62.558,66
Oerkhaussee	20.000		20.000,00
Pachtflächen	135.320,01	32.327,24	102.992,77
Deilbachtal	80.000,00	4.926,20	75.073,80
Blühstreifen	10.000,00	1.674,17	8.325,83
Gesamtausgaben (zweckgebunden verplant)	1.677.260,31	552.264,42	1.124.995,89
Verbleibender Betrag (noch nicht verplant)			194.362,97
Ersatzgeldbestand Januar 2018			1.319.358,86